

VISCHER

Generative KI.

So klappt es mit dem Einsatz aus rechtlicher Sicht

David Rosenthal, Partner, VISCHER AG
20. November 2023

Ein Beispiel

Lebenslauf



Persönliche Daten:

Name: Mustermann
 Vorname: Stephan
 Adresse: Musterstrasse 23, 3000 Musterstadt
 Telefon: 077 XX XXX XX
 E-Mail: stephan.mustermann@musterstadt.ch
 Geburtsdatum: 03.06.1978
 Zivilstand: ledig, keine Kinder

Berufliche Erfahrungen:

02/2004 – heute Muster AG, Bern: Marketingkoordinator, Betreuung von Print- und Offlinekampagnen, Organisation der Messeauftritte, Vorbereitung und Durchführung von Kundenevents

02/2000 – 01/2004 Marketing Verlag Basel: Marketingfachmann, Anzeigenerstellung und –schaltung, Erstellen von Produktflyern und Prospekten, Direktwerbung

07/1998 – 01/2000 Marketing Zeitung Olten: Marketingassistent, Vorbereiten von Statistiken, Unterstützung bei der Marketingplanung und -umsetzung

Ausbildung:

05/1999 – 05/2000 HSO Schulen Thun Bern AG: «Abschluss als Marketingplaner»

08/1994 – 08/1997 Wirtschafts- und Kaderschule KV Bern: «Abschluss als Kaufmann E-Profil»

Sprachen:

Deutsch: Muttersprache
 Englisch: schriftlich und mündlich sehr gut
 Französisch: schriftlich und mündlich gut

Spezielle Fähigkeiten:

- Erstellen von 3D-Animationen
- Erfahrung im Umgang mit Adobe Photoshop
- selbständige und strukturierte Arbeitsweise

Freizeit:

Asiatische Küche, Tennis, Basketball, Städtereisen

Referenzen:

Auf Anfrage



Quelle:
https://www.jobscout24.ch/download/vorlagen/Lebenslauf_Marketing.pdf

Ist das ein Problem?



"Es gibt keine Hinweise auf kontinuierliche Weiterbildung oder berufsbezogene Zertifikate, Schulungen oder Kurse, die nach dem Abschluss als Marketingplaner absolviert wurden. In einem sich schnell verändernden Feld wie dem Marketing könnte dies bedeuten, dass der Bewerber in Bezug auf aktuelle Trends und Technologien nicht auf dem neuesten Stand ist."

"Während Kenntnisse in 3D-Animation und Adobe Photoshop wertvoll sein können, scheinen diese Fähigkeiten nicht direkt mit seiner Rolle als Marketingkoordinator in Verbindung zu stehen. Dies könnte darauf hinweisen, dass der Kandidat Interesse an einer Karriereänderung hat oder dass er über Qualifikationen verfügt, die er möglicherweise nicht vollständig nutzen konnte."

"Wenn jemand über einen längeren Zeitraum bei demselben Unternehmen beschäftigt ist, würde man normalerweise erwarten, dass er verschiedene Rollen durchlaufen oder Beförderungen erfahren hat. Es gibt keine Hinweise auf eine Beförderung oder zunehmende Verantwortung in seinem Lebenslauf, was darauf schließen lässt, dass es möglicherweise an Ambition oder Erfolg gefehlt hat, um in seiner Karriere voranzukommen."

"Stephan Mustermann ist seit über 19 Jahren bei der Muster AG tätig. Während Kontinuität ein positives Zeichen sein kann, könnte dies auch bedeuten, dass der Bewerber Schwierigkeiten mit Veränderungen hat oder in seiner Entwicklung stagniert. Es könnte auch bedeuten, dass er wenig Anpassungsfähigkeit oder Motivation zur persönlichen Weiterentwicklung zeigt."

Schritt 1: Grundsätze

Ferner: Betroffenenrechte und
Regelung für automatisierte
Einzelentscheide

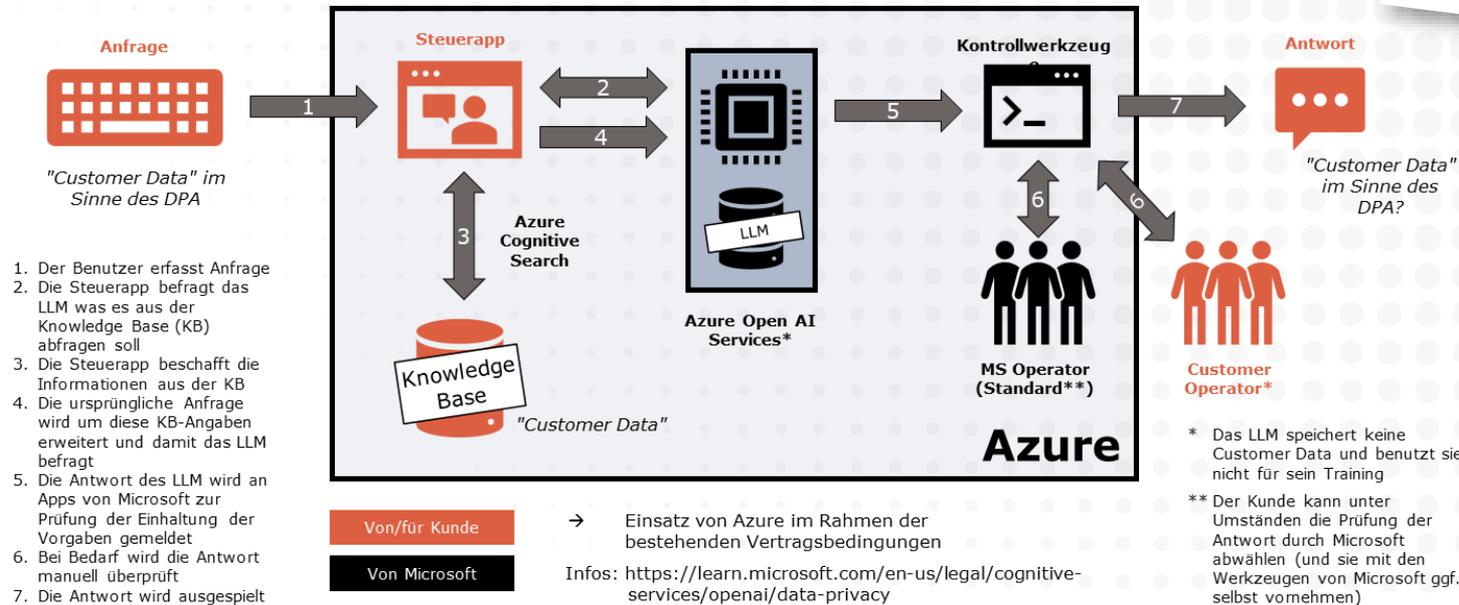
- Grundsatz der **Transparenz** eingehalten?
 - Ist das ein wesentlicher Aspekt der Datenbearbeitung, der für den Entscheid, mir die Daten zu geben, von Relevanz ist?
- Grundsatz der **Richtigkeit** eingehalten?
 - Ist gewährleistet, dass ich am Ende richtige Daten bearbeite?
- Grundsatz der **Zweckbindung** eingehalten?
 - Bearbeite ich die Daten nur für ersichtliche/erwartete Zwecke?
- Grundsatz der **Verhältnismässigkeit** eingehalten?
 - Erhebe ich nur Daten, die nötig sind? Bearbeite ich sie nur soweit nötig und geeignet? Ist die Bearbeitung für die Person zumutbar?
- Ist es trotz allem **fair**, was ich mache?

Schritt 2: Tools und Provider

- Arbeitet der Provider **nur für mich** oder auch **für sich**?
 - Für sich: Training seines Modells, Werbung, Inhaltskontrollen
- **Variante A:** Er ist Auftragsbearbeiter
 - An sich unproblematisch – wie jedes "Outsourcing"
 - Datensicherheit gewährleistet? Vertrauenswürdig?
 - Braucht sog. "Auftragsverarbeitungsvertrag" (AVV, ADV, DPA)
 - Falls nicht im EWR: Zusätzliche Vereinbarung oder Zertifizierung
- **Variante B:** Er ist eigener "Verantwortlicher"
 - Problematisch → näher prüfen
 - Erfordert bei Personendaten i.d.R., dass dies vorher transparent gemacht worden ist und dem nicht widersprochen wurde

Retrieval-Augmented Generation

Beispiel
Microsoft
mit OpenAI



Weitere Informationen



 Verein
Unternehmens-
Datenschutz

Verwendung
generativer KI
Leitfaden zum
Datenschutzgesetz

Entwurf "for public comment" | 29. August 2023

www.vud.ch

Schritt 3: Andere Rechtsgebiete (Auswahl)

- **(Urheber-)Rechte an Inhalten**
 - Habe ich die Rechte der KI zu füttern, was ich ihr füttern will?
 - Wer hat die Rechte am Output? Stecken fremde Werke drin?
 - Was sagt der Vertrag mit dem Anbieter dazu?
- **Geheimnispflichten**
 - Enthält der Input oder Output Geheimnisse Dritter (planmässig oder fehlerbedingt), die so nicht bekanntgegeben werden dürfen?
 - Betr. Provider: Passende(r) Vertrag & "TOMS" genügt i.d.R.
- **Lauterkeitsrecht**
 - Wird das Publikum irgendwie irregeführt oder getäuscht?
 - Werden fremde Arbeitsergebnisse schmarotzerisch verwertet?

Schritt 4: Interne Hausaufgaben

- **Nutzung der KI regeln und schulen**
 - Vorgaben für Mitarbeitende, Schulung der Mitarbeitenden
- **Einsatz der KI intern und extern dokumentieren**
 - "ROPA" (Art. 12 DSGVO) und "ROAIA" ("Records of AI Activities")
 - Datenschutz-Erklärung wo nötig anpassen (Zwecke, Empfänger)
- **Risikobeurteilung vornehmen und dokumentieren**
 - Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA, Art. 22 DSGVO)
 - Für grössere Vorhaben: Generative AI Risk Assessment (GAIRA)
 - Ziel: Mögliche negative Auswirkungen für Betrieb und Betroffene und Lücken bei den Schutzvorkehrungen identifizieren
 - Auch "ethische" Vorgaben berücksichtigen

Tool für eine Datenschutz-Folgenabschätzung

Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)
Version 25.9.2023 for public comment - Private CH-DSG/DSG

Hinweis: Eine Anleitung zum Ausfüllen dieser DSFA und zur KI-gestützten Ausföhrhilfe (optional, nur in der Version des ExceIs mit Makros) findet sich am Ende dieses Arbeitsblat

Unternehmen (Verantwortlicher): Musterfirma AG

Abteilung: 1

Verantwortlich intern: 2

Status der DSFA: 3

Name des Vorhabens: 4

Aktivität gemäss Bearbeiter: 5

1. Beschreibung der Aktivität

1.01 In welchem Bereich bzw. welcher Gesc... 4.01

1.02 Was vorgesehen i... 4.01

1.03 Welche Interessar... 1.03

1.04 Welche Mittel und... 1.04

1.05 Welche Dritten an... 1.05

1.06 Welche Daten bes... 1.06

1.07 Wessen Daten bes... 1.07

1.08 Wo überall Daten... 1.08

1.09 Wann die Daten b... 1.09

1.10 Weitere Besonder... 1.10

2. Erforderlichkeit... 2

2.01 Warum die Daten... 2.01

2.02 Warum die Datenbear... 2.02

Risiken von negativen Folgen für die betroffenen Personen, die trotz der obigen Massnahmen verbleiben

Hinweis: Falls die ermittelten Risiken als zu hoch erscheinen oder sich zeigt, dass es noch weitere Massnahmen zur Minimierung gibt, sollten diese oben unter Ziff. 3 eingetragen werden und bei der Risikobeurteilung hier berücksichtigt werden.

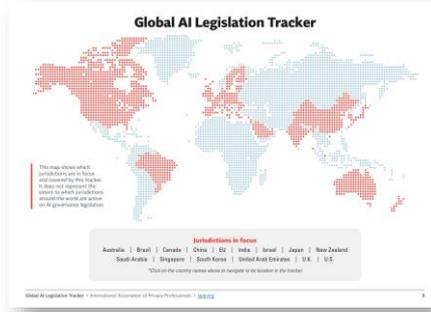
10 Risiken vorschlagen (überschreibe bisherige Werte)

Mögliche unerwünschte negative Folgen	Was wir dagegen tun	Wie wir das Restrisiko einschätzen	Mögliche Folgen für die Person	Eintrittswahrscheinlichkeit (alles in allem)	Risiko (1-16)
<p>Weiteres Risiko vorschlagen*</p> <p>Personendaten des Vorhabens gelangen wegen eines Fehlers oder absichtlich an unbefugte Dritte. Diese missbrauchen sie zum Schaden der betroffenen Personen.</p>	<p>Massnahmen vorschlagen* Aus obigen formulieren*</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berechtigungskonzept: Da wir nur autorisierten Personen Zugriff auf die Personendaten geben, wird das Risiko von unbefugtem Zugriff und Missbrauch reduziert. - Schulung: Durch Schulungen stellen wir sicher, dass die Mitarbeitenden die Lösung korrekt und sicher nutzen, was das Risiko von Fehlern und Missbrauch verringert. - Zugriffskontrolle: Durch die Beschränkung des Zugriffs auf autorisierte Personen können wir Missbräuche und unbefugte Nutzung der Personendaten in unserem System schützen vor unautorisiertem Zugriff, falls jemand physischen Zugriff auf die Speichermedien erhält. - Verschlüsselung "at rest": Die Verschlüsselung der Personendaten in unserem System schützt vor unbefugtem Zugriff, falls jemand physischen Zugriff auf die Speichermedien erhält. - Datenlöschungsfunktionen: Durch die Möglichkeit, nicht mehr benötigte Personendaten zu löschen oder zu anonymisieren, minimieren wir das Risiko eines unbefugten Zugriffs auf diese Daten. 	<p>Risikobeurteilung vorschlagen*</p> <p>Das konkrete Restrisiko für die betroffene Person besteht darin, dass ihre Personendaten aufgrund eines Fehlers oder absichtlich an unbefugte Dritte gelangen könnten. Diese könnten die Daten dann zum Schaden der betroffenen Person nutzen, beispielsweise für Identitätsdiebstahl oder Missbrauch in sozialen Medien. Die Wahrscheinlichkeit dieses Szenarios ist jedoch insgesamt gering, da strenge Sicherheitsmassnahmen wie Zugriffskontrollen und Verschlüsselung implementiert wurden.</p>	Substanziell	Tief	Mittel (6)
<p>Weiteres Risiko vorschlagen*</p> <p>Personendaten des Vorhabens gelangen wegen eines Fehlers oder absichtlich an eine unbefugte interne Person.</p>	<p>Massnahmen vorschlagen* Aus obigen formulieren*</p> <p>Zugriffen geschützt werden. Die Datenbearbeitung ist datensparsam, da nur der Stimmabdruck, die ID der Person und Tonaufnahmen gespeichert werden, die für die Identifizierung notwendig sind. Die Datenbearbeitung ist zeitlich begrenzt, da der Stimmabdruck bei jedem Anruf neu erstellt und nicht länger als nötig gespeichert wird. Die Datenbearbeitung ist verhältnismässig, da sie zur Sicherheit der Anrufer im Call-Center beiträgt und die einzigen Daten bearbeitet werden, die dafür erforderlich sind.</p>				



<https://vud.ch/dpia>

Und die KI-Regulierung?



IAPP Global AI Legislation Tracker
[\(https://iapp.org/resources/article/global-ai-legislation-tracker/\)](https://iapp.org/resources/article/global-ai-legislation-tracker/)

- Weltweit im Lead: **EU AI Act**
 - Noch in Diskussion
 - Produkteregulierung, nicht primär GenKI bzw. generische Modelle
 - Verbietet Aktivitäten (z.B. Emotionserkennung am Arbeitsplatz oder in der Schule)
 - Definiert "Hoch-Risiko"-KI (z.B. biometrische Identifikation, Produkte für Arbeitgeber, Betrieb kritischer Infrastrukturen) und Pflichten für Anbieter solcher (z.B. Risikomanagement, Selbstzertifizierung, Meldepflicht, Überwachung)
 - Einige wenige weitere Pflichten (z.B. Transparenz bei Interaktion mit KI und Deep Fakes)



AI Act (Draft) (EU)

Executive Order 14110 (USA)

Schlussbemerkungen

- **Bisherige Regeln** gelten und passen oft auch bei GenKI
- Rechtliche Wogen werden sich **glätten**, und die Unsicherheit beim Einsatz von GenKI wird schwinden
- Hauptprobleme liegen beim **Output** und dessen Verwendung, und dort mehr in der **Richtigkeit** als der Transparenz
- GenKI-Projekte sind oft auch **Cloud-Projekte** – und fehlende **Transparenz** seitens der Provider die Herausforderung
- Eine **strukturierte Risiko-Beurteilung** hilft, die Sache in den Griff zu bekommen
- Gefahr der Überregulierung und **Vermengung Ethik/Gesetz**
- **Keine Angst** haben vor GenKI, auch nicht rechtlich

VISCHER

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen: drosenthal@vischer.com

Zürich

Schützengasse 1
Postfach
8021 Zürich, Schweiz
T +41 58 211 34 00

www.vischer.com

Basel

Aeschenvorstadt 4
Postfach
4010 Basel, Schweiz
T +41 58 211 33 00

Genf

Rue du Cloître 2-4
Postfach
1211 Genf 3, Schweiz
T +41 58 211 35 00



<https://www.rosenthal.ch/downloads/Rosenthal-Jusletter-GenKI-Datenschutz.pdf>